



Stadt Miltenberg
Ordnungsamt
Engelplatz 69
63897 Miltenberg

Telefon: 09371/404-149, Fax: -101
E-Mail: ordnungsamt@miltenberg.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum

Zur Durchführung der nachstehend näher bezeichneten Veranstaltung wird eine Erlaubnis beantragt.

(Hinweis: Die Erlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden. Der Antrag muss **spätestens** 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten.)

a) Name und Anschrift des Vereins/ des Antragstellers:	
b) ggf. vertreten durch:	
c) Art der Veranstaltung:	
d) Ort der Veranstaltung/ Aufstellung, Umzugsstrecke (Beginn, Verlauf, Ende, Auflösung):	
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr	
e) Beginn (Datum, Uhrzeit):	f) Ende (Datum, Uhrzeit):
g) Zahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen: Festwagen: Fahrzeuge: Musikkapellen: Pferde/ Zugtiere:	
h) Der Einsatz von Ordnern wird in folgendem Umfang erfolgen:	
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr	
i) Weitere Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Verkehrslenkungsmaßnahme):	
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr	
Verwenden Sie bitte eine Anlage, falls der Platz für Eintragungen nicht ausreicht. Wurden im Vorjahr bereits Detailangaben gemacht, kann durch Ankreuzen hierauf verwiesen werden.	

Der Veranstalter hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Länder darstellt. Er bestätigt, dass ihm die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche bekannt sind, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (vgl. Abschnitt II, Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Sofern Behörden die Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können, verpflichtet sich der Antragsteller hiermit, diese zu erstatten (vgl. Abschnitt III, Nr. 1 Buchstabe d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO). Dem Antragsteller ist bekannt:

- a) dass der/die Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können,
- b) dass den/die Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft (vgl. Abschnitt II, Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO)

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der Erlaubnisbehörde zum Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche. Die Höhe der jeweiligen Deckungssumme der abzuschließenden Veranstalterhaftpflichtversicherung entnehmen Sie bitte der Seite 4 (vgl. Abschnitt II; Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO). Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt.

Der entsprechende Nachweis

- ist beigefügt.
- wird der Erlaubnisbehörde **bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** unaufgefordert vorgelegt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ohne die Vorlage einer Bestätigung der Veranstalterhaftpflichtversicherung keine Erlaubnis erteilt werden kann. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt (vgl. Abschnitt II; Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Textauszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften lagen dem Antragsformular bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters
oder seines Beauftragten

Anlagen:

- Streckenskizze/ -beschreibung
- Nachweis über den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung bzw. Bestätigung der Versicherungsgesellschaft
- Verantwortlicher während der Veranstaltung
- Beiblatt mit weiteren Daten zur Veranstaltung

Auszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenen Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz Bayern (BayStrWG)

§ 18 Sondernutzungen

(3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Auflagen auf seine Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung

Zu Abs. 2

II. Allgemeine Grundsätze

Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:

1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Randnummern 4 und 8 VwV-StVO zu Abs.2
2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr. Für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr nicht erlaubt werden.
4. Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.
5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetz bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Länder darstellt. In der **Erklärung** ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.
6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränktbenutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von **Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche** (vgl. Nr. 5) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:

Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 150.000 €)
100.000 € für Sachschäden
20.000 € für Vermögensschäden

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 150.000 €)

50.000 € für Sachschäden

5.000 € für Vermögensschäden

Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 100.000 €)

50.000 € für Sachschäden

5.000 € für Vermögensschäden

8. Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
9. Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.
10. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
11. Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und -ausgenommen auf gesperrten Straßen- die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.

III. Erlaubnisverfahren

1. Allgemeines

- a) Für das Verfahren werden im zuständigen Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden Formblätter (z.B. für die Erklärungen) herausgegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.
- c) Es sind die Polizei, die Straßenverkehrsbehörden, die Behörden der Straßenbaulastträger, die Forstbehörden und die Naturschutzbehörden zu hören, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt wird. Werden Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) gekreuzt, sind die betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen anzuhören.
- d) Werden Forderungen von den nach Buchstabe c gehörten Stellen erhoben werden, sollen diese im Erlaubnisbescheid durch entsprechende Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden. Forderungen des Straßenbaulastträgers und des Eisenbahninfrastrukturunternehmens sind zwingend zu berücksichtigen. Können Behörden die Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen, so hat sich der Antragsteller schriftlich zu deren Erstattung zu verpflichten (vgl. Nr. 5). Eine vom Straßenbaulastträger geforderte Sondernutzungsgebühr ist im Erlaubnisbescheid gesondert festzusetzen.
- e) Die Erlaubnis soll erst dann erteilt werden, wenn die beteiligten Behörden und Stellen gegen die Veranstaltung keine Bedenken geltend gemacht haben.

...

5. Sonstige Veranstaltungen

- a) Volkswanderungen, Volksläufe und Radtouren sollen nur auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen) zugelassen werden.
- b) Vom Veranstalter ist ausreichender Feuerschutz (wegen evtl. Waldbrandgefahr), die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes und von hygienischen Anlagen zu verlangen.
- c) In der Regel ist zu verlangen, dass die Teilnehmer in Gruppen starten.

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

(Ort, Datum)

Stadt Miltenberg
Ordnungsamt
Engelplatz 69
63897 Miltenberg
Tel.: 09371/404-149, Fax: -101
E-Mail: ordnungsamt@miltenberg.de

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Artikel 18 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherung sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel

(Art der Veranstaltung)

(Ausführender)

am

Verantwortlicher für alle Maßnahmen während der Veranstaltung ist:

Name	Tel. Handy
	Fax
Anschrift	

Stellvertreter ist:

Name	Tel. Handy
	Fax
Anschrift	

Ort, Datum

Unterschrift

**Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung**

(Versicherungsgesellschaft)

(Ort, Datum)

An

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff:

(Bezeichnung der Veranstaltung)

am

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20 – 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das -fache dieser Versicherungssummen.

Unterschrift

Name in Druckschrift und/oder Stempel



Informationen zur Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) - Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 DSGVO-

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Anordnungen (Baustellen, Gerüste, Container) und Ausnahmegenehmigungen im Vollzug der StVO und Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie für Sondernutzungen nach Art. 18 BayStrWG

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Miltenberg, Gewerbe und Ordnungsamt,
Engelplatz 69, 63897 Miltenberg
Tel.: 09371/404-141
E-Mail: ordnungsamt@miltenberg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Stadt Miltenberg
c/o Landratsamt Miltenberg
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon: 09371/501-325
E-Mail: datenschutz@lra-mil.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um das Erlaubnisverfahren durchführen zu können. Die Datenerhebung und – verarbeitung erfolgt für folgende Zwecke:

- Beurteilung der sicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit des/der Antragsteller/in
- Beurteilung, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigung entgegenstehen
- Abstimmung mit den betroffenen Sicherheitsbehörden bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der angezeigten Veranstaltung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 34 Abs. 1, 34a Abs. 1, 34b Abs. 1, 34c Abs. 1, § 55 Abs. 1 und 2, 55a Abs. 1 Nr. 1, 55c, 56a Abs. 1 Gewerbeordnung sowie § 20 Abs. 2a Ladenschlussgesetz, § 12 Gaststättengesetz verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtbauamt
- Stadtkämmerei und Stadtkasse
- Polizeiinspektion Miltenberg
- Freiwillige Feuerwehr Miltenberg

- Dienststellen des Landratsamt Miltenberg (z.B. Gesundheitsamt, Veterinäramt) soweit diese bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen
- ILS – Integrierte Rettungsleitstelle, Aschaffenburg
- Bayerisches Rotes Kreuz, Rettungswache Miltenberg
- Verkehrs- und Tarifgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB GmbH), Ludwigstraße 8, 63739 Aschaffenburg

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Miltenberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Bearbeitung und Dokumentation Ihres Antrags erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.